

Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für das Bauprogramm Kantonsstrassen 2022 bis 2027

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010², Artikel 2 Absatz 2 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen vom 11. Mai 1958 (Kantonsstrassengesetz)³,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Bauprogramm Kantonsstrassen für die Programmperiode 2022 bis 2027 wird genehmigt.
2. Für das Bauprogramm Kantonsstrassen 2022 bis 2027 wird ein Rahmenkredit in Höhe von 34,7 Millionen Franken auf der Preisgrundlage Januar 2021 gesprochen.
3. Ausbaustandard und Linienführung der Projekte sollen so gewählt werden, dass der knappen Ressource Boden innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes angemessen Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in die einzelnen Objektkredite entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe des jeweiligen Budgetkredits und der Ausführungsreife der Projekte sowie unter Einhaltung der Schuldenbegrenzung gemäss Artikel 33 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb des Rahmenkredites Verschiebungen im Programm vorzunehmen und nicht voraussehbare, dringende Vorhaben neu aufzunehmen sowie zugesicherte, aber nicht benützte Objektkredite im Rahmenkredit der nächsten Periode wieder aufzunehmen.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats vom 28. September 2021 sind unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.

¹ GDB 101.0

² GDB 610.1

³ GDB 720.3

Begründung: Der Regierungsrat wünscht mit dem Bauprogramm Kantonsstrassen 2022 bis 2027, dass der Kantonsrat einerseits eine Strategie festlegt für die Kantonsstrassenbauprojekte in den kommenden Jahren und dass er andererseits ihm die Kompetenz über die einzelne Projektgenehmigungen abgibt. Nach bewilligtem Richtplan und Rahmenkredit, kann der Kantonsrat später höchstens noch im Budget ein Projekt verhindern. Besser scheint jetzt im strategischen Bereich Einfluss zu nehmen, als später geplante Projekte zu bekämpfen. Die Vollendung des Netzes der kantonalen Velorouten ist wichtig und unbestritten. Mit einer sinnvollen Linienführung und einem angepasstem Ausbaustandard, können die Velorouten vollendet und vernetzt werden, auch wenn dabei innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes auf die Erhaltung beispielsweise von Kulturland oder Park- und Vorplätzen geachtet wird. Die vorliegende inhaltliche Beschränkung zur Verwendung der Mittel verhindert keine Projekte als Verbot, sondern soll als Gebot die breite Akzeptanz verbessern.